

**Flugplatzordnung
für den
Verkehrslandeplatz Leutkirch-Unterzeil
(Stand 01.01.2016)**

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

- a.) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.

Wer den Verkehrslandeplatz Leutkirch-Unterzeil benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmens unterworfen.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend auch für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

- b.) Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem, ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

a.) Befugnis

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen die Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes, auf dessen Verlangen, das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht sowie das Lärmzeugnis der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

- aa.) Der Flugbetrieb ist gemäß der "Landepplatz-Lärmschutz-Verordnung" vom 05.01.1999 eingeschränkt. Für den gewerblichen Flugschulbetrieb gilt diese Verordnung entsprechend.

- b.) Start- und Landeeinrichtung
Zum Starten, Landen und Rollen sind nur die Start-/Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollpläne gebunden, sofern sie nicht vom Flugleiter oder dem Beauftragten für Luftaufsicht andere Weisungen erhalten.
- c.) Segelflug- und Fallschirmsprungbetrieb
Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näherer Weisung des Halters des Verkehrslandeplatzes, der die für den Segelflug- und Fallschirmsprungbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt.
- d.) Rollen und Schleppen
Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderlichen Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen.
In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes zu beachten.
- e.) Abfertigungsvorfeld
Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen- ist nur mit Einwilligung des Halters des Landeplatzes zulässig.
Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.
- f.) Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)
Soweit die nichtstaatliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.
- g.) Statistik
Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen, die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

h.) Abstellen und Unterstellen

Zur Vermeidung von Manipulationen sollen Luftfahrzeuge grundsätzlich außerhalb der Flugbetriebszeiten und insbesondere bei Nacht nicht im Freien abgestellt werden.

Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Verkehrslandeplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer hierfür zugewiesenen Abstellfläche abzustellen, oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen, oder – wenn der Luftfahrzeughalter dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung des Triebwerks durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges mit geeigneten Mitteln vor illegaler Nutzung durch Dritte obliegt dem Luftfahrzeughalter und/oder dem verantwortlichen Pilot auch bei kurzzeitigem Abstellen. Der Luftfahrzeughalter und/oder verantwortliche Pilot hat die Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufzubewahren. Die Schlüssel müssen so gesichert sein, dass ein unberechtigter Zugriff weitgehend ausgeschlossen ist.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Des weiteren gilt hierzu die Gebührenordnung und Hallenordnung in ihrer gültigen Fassung. Abstellgebühren werden nicht fällig für Flugzeuge mit Unterstellverträgen, und zwar ab dem Tag der Anzeige beim Halter des Verkehrslandeplatzes.

i.) Luftfahrzeughallen

Hangars/Flugplatzhallen sind während der betriebs- bzw. nutzungs-freien Zeit verschlossen zu halten.

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten
- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halter des Verkehrslandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Montagegerüste und Werkzeuge dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Verkehrslandeplatzes hierzu ermächtigt hat.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen gewaschen und abgesprüht werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halter des Verkehrslandeplatzes.

j.) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben oder vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

k.) Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder einem Umkreis von 50 m um die Halle, hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Bei Ölwechsel sind unbedingt Ölauffangbehälter zu verwenden.

l.) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Verkehrslandeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Verkehrslandeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

3. Betreten und Befahren

a.) Zugangsbeschränkung

Das Flugplatzareal ist in eine Land- und Luftseite eingeteilt. Die Grenze ist entsprechend §§ 53 Abs. 2 i.V.m. 46 Abs. 2 LuftVZO mittels Schilder mit der Aufschrift „Flugplatz - Betreten durch Unbefugte verboten“ gekennzeichnet.

Die Luftseite darf nur betreten werden

- von Berechtigten. Berechtigt sind Piloten, Personal der auf der Luftseite tätigen Betriebe, Landwirte, die im Auftrag oder als Pächter Flächen auf der Luftseite bearbeiten, Handwerker, die im Auftrag dort tätig sind und aus anderen Gründen von dem Flugplatzunternehmer dazu berechnigte Personen.
- Andere Personen nur dann, wenn sie in Begleitung eines Berechnigten sind, der für sie die Verantwortung übernimmt.

Überwachung der Zugangsbeschränkung

- Die Überwachung des Flugplatzes ist Aufgabe des Flugplatzunternehmers.
- Während des Flugbetriebs überwachen die Flugleiter/Beauftragten für Luftaufsicht die Luftseite.

b.) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Verkehrslandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf den nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

c.) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizustellen. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung. Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

d.) Eingänge

Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzunterhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

e.) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halter des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden. zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- das Vorfeld
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume (soweit örtlich vorhanden)
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden)
- die Baustellen

Kraftfahrzeuge, die auf den o.g. Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen:

- Kraftfahrzeuge, die überwiegend auf dem Flugplatzgelände eingesetzt werden, vorzugsweise mit gelber Farbe (RAL 1007)
- Kraftfahrzeuge, die nur gelegentlich auf dem Flughafengelände eingesetzt werden, mit einer Fahne 90 x 90 cm groß, die gelbe und schwarze Karos von 30 x 30cm aufweist.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Halter des Verkehrslandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

f.) Rollfeld

Die zum Betreten oder Befahren der Luftfahrzeugabstellflächen (Vorfelder) und der Rollbahnen notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzhalter bzw. der diensttuende Flugleiter. Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisung des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen insbesondere dessen Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen und sich über deren Bedeutung zu unterrichten.

g.) Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern und Rollbahnen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

h.) Fahrzeuge, die bei Dunkelheit die Abstellflächen (Vorfelder) und Rollbahnen befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Luftaufsicht aus verfolgt werden können.

i.) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine kurz zu führen.

4. Sonstige Betätigung

a.) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Filmaufnahmen sowie Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

b.) Sammlung, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

c.) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des §27 Abs.1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung der Halter des Verkehrslandeplatzes gelagert werden. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte, Abfall usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen od. Räume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

5. Bauarbeiten
Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzhalter rechtzeitig zu benachrichtigen.
6. Sicherheitsbestimmungen
Für den Verkehrslandeplatz ist ein Sicherheitsbeauftragter bestellt. Sicherheitsbeauftragter ist Herr Theodor Kibler, Tel.: 0171/6846060. Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
7. Umgang mit Kraftstoffen und anderen gefährlichen Stoffen
Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen, anderen umschlossenen Räumen oder übrigen Flugbetriebsflächen, außer auf der Betankungsfläche, betankt oder enttankt werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters oder der Luftaufsicht gestattet ebenso die Betankung mit Fremdkraftstoffen.
 - a.) Erdung
Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrostatisch leitend verbunden und geerdet sein.
 - b.) Sicherheitsmaßnahmen bei Tankvorgängen
Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendige Schaltung und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0°C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 600l/min auf 20m.
 - c.) Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen
Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist der Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung ein Sicherheitsabstand von 15m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzhalter bzw. die Flugleitung sind unverzüglich zu benachrichtigen. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sowie Altöle sind nach dem Abfallgesetz vom 01.01.1986 in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.
 - d.) Feuerlöscher an Kraftstoffversorgungsfahrzeugen und -einrichtungen
Kraftstoffversorgungsfahrzeuge und -einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

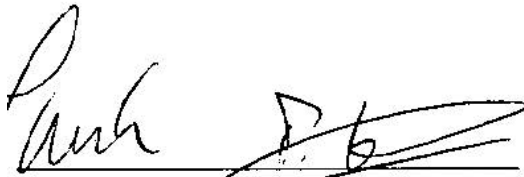
8.
 - e.) Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen
Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder von Werkstätten sind nur in zugelassenen Behältnissen aufzubewahren. Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.
9. Fundsachen
Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Halter des Verkehrslandeplatzes (Flugleiter- oder Beauftragter für Luftaufsicht) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.
10. Verunreinigungen, Abwässer
 - a.) Verunreinigungen
Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Halter des Verkehrslandeplatzes die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.
 - b.) Abwässer
Soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes nicht anderes bestimmt, darf in die Abwassereinfläufe (Abwasserdolen) nur Oberflächenwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.
11. Einwilligungen
Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.
12. Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrslandeplatz-Benutzungsordnung
Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes von dem Verkehrslandeplatz verwiesen werden.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Leutkirch.

Die Verkehrslandeplatz-Benutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.2011 außer Kraft.

Der Halter des Verkehrslandeplatzes
Leutkirch-Unterzell

genehmigt, Tübingen 10.12.2015
Regierungspräsidium Tübingen


P. Kibler



Lauter

FÜRSTL. WALDBURG-ZEIL'SCHE HAUPTVERWALTUNG
Verkehrslandeplatz Leutkirch-Unterzell
88299 Leutkirch - Flugplatz 13

